



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **11/14 Beantwortung der Motion Christian Meister und Christian Blunshi namens der CVP-Fraktion vom 25. März 2014 betreffend Regelung der Nebeneinkünfte aus Mandaten im Auftrag der Gemeinde Emmen**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Motion**

In letzter Zeit konnte vermehrt über Nebeneinkünfte von Regierungs- und Gemeinderäten in den Medien gelesen werden. Auch die Emmer Gemeinderäte erzielen Nebeneinkünfte. Diese kommen zu einem gewissen Teil aus Mandaten im Auftrag der Gemeinde Emmen. Dies sind Ämter in Verwaltungsräten oder bei Gemeindeverbänden.

Die CVP Fraktion erachtet Nebeneinkünfte aus Mandaten nicht als unproblematisch. Deshalb muss gegenüber Parlament und Bevölkerung Transparenz und Klarheit geschaffen werden. Es braucht eine klare und verbindliche Regelung in einem Reglement.

Das geltende Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates regelt nicht, welche Entschädigungen die Gemeinderäte aus diesen Nebeneinkünften behalten dürfen und welche Gelder an die Gemeinde abgegeben werden müssen. Es kommt das Personalreglement - namentlich Art. 36 - zur Anwendung. Die Regelung im Personalreglement eignet sich für die Entschädigungsregelung bei den Gemeinderäten indessen nicht. Einerseits ist gerade bei Tätigkeiten der Gemeinderäte im Einzelfall nicht klar, ob es sich um eine berufliche oder private Tätigkeit handelt. Andererseits darf es nicht sein, dass der Gemeinderat selber Ausnahmen von der Regelung in Art. 36 des Personalreglements bewilligen und sich von der Abgabepflicht befreien kann.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wurde mit einem Informationsschreiben bedient, dass allen Mitgliedern des Einwohnerrates Einsicht zur Verfügung steht. Gemäss dieser Zusammenstellung ist lediglich für das Verwaltungsratsmandat in der Betagtenzentren Emmen AG die Entschädigung der Gemeinde abzugeben. Für zahlreiche Mandate – wie beispielsweise im Vorstand der Spitex, des Bibliotheksverbands, von LuzernPlus, von REAL oder des VLG's – besteht hingegen keine Abgabepflicht. Die Auskunft im Rahmen der R+GPK-Sitzung vom 18.3.2014 erachten wir als ungenügend. Namentlich ist nicht klar, worauf der Gemeinderat diese Praxis stützt.

Die Transparenz und eine klare Entschädigungsregelung soll deshalb mit folgenden drei Forderungen erreicht werden.

1. Der Umgang mit Nebeneinkünften der Gemeinderäte aus Mandaten im Auftrag der Gemeinde Emmen ist in einem separaten Reglement oder im Besoldungsreglement festgelegt. Über dieses Reglement befindet der Einwohnerrat.
2. Sämtliche Nebenbeschäftigungen der Gemeinderäte aus Mandaten im Auftrag der Gemeinde Emmen werden offengelegt und auf der Homepage der Gemeinde Emmen gut ersichtlich veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird verbindlich im Reglement vorgeschrieben.
3. Im Reglement ist festzuhalten, dass sämtliche nebenberuflichen Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder durch den Gesamtgemeinderat genehmigt werden müssen. Dieser hat dabei insbesondere den schätzungsweisen Zeitaufwand und allfällige Interessenkonflikte zu prüfen."

Wir danken dem Gemeinderat für die schnelle Schaffung von Transparenz und Klarheit.

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Aufgaben, Pensen und Entschädigung des Gemeinderates Emmen**

Dem Gemeinderat obliegt gemäss den gesetzlichen Vorgaben im Kanton Luzern die strategische Führung der Gemeinde. Dazu hält die Gemeindeordnung von Emmen ausdrücklich fest, dass der Gemeinderat die führende und vollziehende Behörde der Gemeinde ist und damit die Gesamtverantwortung für die Gemeinde trägt. Der Gemeinderat sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde und ist für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben zuständig. Weiter plant der Gemeinderat alle Aktivitäten, welche für die Erreichung der vorgegebenen Zielsetzungen erforderlich und notwendig sind. Der Gemeinderat trägt auch die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Abläufe und Prozesse der Verwaltung. Der Gemeinderat hat damit auch die Gesamtleitung der Verwaltung. Er hat daher alle ihm durch Gesetz, Verordnung oder Reglement übertragenen Aufgaben und auch diejenigen, welche keinem anderen Organ übertragen worden sind, zu besorgen. Die Gemeindeverwaltung Emmen ist seit der Revision der Gemeindeordnung im Jahr

1999 in grundsätzlich gleich gewichtete Direktionen aufgeteilt, welche alle von einem Mitglied des Gemeinderates geführt werden. Gemäss Art. 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderates Emmen hauptamtlich für die Gemeinde tätig. Der Einwohnerrat legt die Gesamtstellenprozente des Gemeinderates in einem Reglement fest. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Besoldungsreglementes verfügt der Gemeinderat aktuell über 400 Stellenprozente, die unter Berücksichtigung der hauptamtlichen Tätigkeit grundsätzlich gleichmässig unter den Gemeinderäten aufzuteilen sind. Der Gemeindepräsident, die Gemeinderätin und die Gemeinderäte üben ihre Tätigkeit mit je einem 80% Pensum aus. Allen Mitgliedern des Gemeinderates stehen damit für die Erfüllung aller Führungsaufgaben, den teils operativen Tätigkeiten und auch für die Repräsentationsverpflichtungen pro Woche 34.4 Arbeitsstunden (100% = 43 Stunden) zur Verfügung. Langjährige Erfahrungen und auch Zeiterfassungen zeigen auf, dass dieses hauptamtliche Pensum von 80 % für die Erfüllung der Kernaufgaben als Gemeinderat beansprucht wird. Die Präsenzzeiten für Repräsentationen und Teilnahmen an Veranstaltungen sind dabei nicht vollumfänglich berücksichtigt. Mit der Revision der Gemeindeordnung (1999) und der Einführung der Hauptämter ab der Legislatur 2000 - 2004 sollte den Mitgliedern des Gemeinderates nach dem damaligen politischen Willen ermöglicht werden, neben der Behördentätigkeit weitere Aufgaben in der Wirtschaft, in einer eigenen Firma, in der Bildung (z.B. als Lehrperson, Dozentin/Dozent) sowie in selbständigen Berufen (z.B. Arzt, Anwalt, Ingenieur, Architekt) mit einem Teilpensum wahrnehmen zu können. Damit sollte auch erreicht werden, dass die Vereinbarkeit eines Gemeinderatsmandates mit einer bisherigen, beruflichen Tätigkeit möglich wird. Grundsätzlich kann jedes Mitglied des Gemeinderates somit neben seiner Behördentätigkeit weitere Aufgaben übernehmen. Art. 2 des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates geht dabei davon aus, dass die Tätigkeit des Gemeinderates grösstenteils auf der Gemeindeverwaltung erfolgt (Abs. 1). Diese Regelung ist in der Gemeinde Emmen auf das Jahr 2000 eingeführt worden. Vorher waren die Aufgaben des Gemeindeammanns und des Sozialvorstehers als Vollämter (100%-Pensen) ausgestaltet. Der Gemeindepräsident verfügte über ein 55%-Pensum und die weiteren Gemeinderäte teilten sich die noch verfügbaren 65-Stellenprozente für die Bereiche Schule und Werke auf.

Die Gemeinderatslöhne wurden bereits vor der Einführung der Hauptämter gestützt auf das Lohnsystem der Gemeinde Emmen festgesetzt. Der für die Lohnberechnung massgebende Stellenwert wurde von der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission festgelegt. Im Rahmen der letzten Sparpakete sind die Pauschalspesen reduziert worden. Dem Gesamtgemeinderat stehen für die 400-Stellenprozente eine Gesamtlohnsumme von Fr. 860'000.00 zur Verfügung. Mit dem so festgesetzten Lohn und den Pauschalspesen sind die Aufgaben, welche im Rahmen des 80%-Pensum als Gemeinderatsmitglied zu erledigen sind, abgegolten.

## 2. Nebenbeschäftigungen

a) Neben dem gesetzlich geregelten Gemeinderatpensum (80%) können die gewählten Mitglieder grundsätzlich unbeschränkt weitere Aufgaben in der Privatwirtschaft, in Firmen, Vereinen, Organisationen oder auch weiteren politischen Gremien übernehmen. In analoger Anwendung des Personalreglementes ist dabei aber davon auszugehen, dass sich alle diese Tätigkeiten nicht negativ auf die Funktion und Arbeit als Gemeinderat auswirken dürfen. Einzig die Einsitznahme in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen setzt die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates voraus (Art. 42 Abs. 2 GO). Nach einer Wahl sind Mitglieder des Gemeinderates Emmen frei, in welchem Umfang weitere Tätigkeiten ausgeübt werden und ob es sich dabei um entschädigte Mandate oder auch ehrenamtliche Tätigkeiten handelt.

b) Im Kanton Luzern werden verschiedenste Aufgaben, welche von Gemeinden zu erledigen sind, von Verbänden (z.B. Entsorgung; Abwasser), Vereinen (z.B. Spitex; VLG), Aktiengesellschaften (Betagtenbetreuung) und weiteren Institutionen (z.B. Stiftungen, Gemeindeverträge) übernommen. Neben den eigentlichen Kernaufgaben in den eigenen Verwaltungen fallen in diesen ausgelagerten Organisationen weitere Führungstätigkeiten an. Mit der Delegation von Mitgliedern des Gemeinderates in Verwaltungsräte oder Organisationen sind immer zusätzliche Mehraufwendungen verbunden, welche in der Regel nicht bereits im Pensum als Gemeinderat einberechnet sind. Vertretungen der Gemeinde in Verbänden oder die Erledigung von Aufgaben in Vorständen und auch in neuen Projekten muss zusätzlich neben der ordentlichen Tätigkeit als Gemeinderat erledigt werden. Im Kanton Luzern entspricht es langjähriger Praxis, dass Gemeinderäte für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben in den Verbänden (z.B. VLG, REAL, LuzernPlus, Gemeindeverband Suchtberatung etc.) von diesen selbst direkt entschädigt werden. Das ist damit begründet, dass die meisten Gemeinderatsmitglieder, vor allem bei kleineren und mittleren Gemeinden, nur über Teilpensen verfügen und zusätzliche Aufgaben nicht durch die Entschädigung des Gemeinderatpensums gedeckt sind. Zu beachten ist, dass nicht alle Aufgaben entschädigt werden (z.B. Regionalkonferenzen Sozial- und Finanzdirektoren; Stiftungsräte akku oder Schmid Jungbürgerstiftung, Mitwirkung in Projektteams; Einsitz in kantonalen Arbeitsgruppen etc.). Die Übernahme weiterer Aufgaben und Mandate, welche im direkten Zusammenhang mit der Gemeinde stehen, durch Mitglieder des Gemeinderates Emmen kann im Einzelfall dazu führen, dass die Nebenbeschäftigung im ursprünglichen Beruf oder in der eigenen Unternehmung entsprechend beschränkt werden muss.

c) Tatsache ist, dass die Nebenbeschäftigungen in den gemeindenahen Organisationen gemäss bestehender Praxis meist auf die Mitglieder verschiedenster Gemeinden verteilt werden. Dabei ist man in der Regel bemüht, eine parteipolitisch ausgewogene Zusammensetzung aller Gremien zu erreichen. Das führt in der Praxis dazu, dass Gemeinderatsmitglieder direkt ad personam für die Mitwirkung in Gremien und Vorständen angefragt werden. Das angefragte Mitglied muss dann zuerst aufgrund seiner eigenen Tätigkeiten und Aufgaben entscheiden, ob die Übernahme einer zusätzlichen Beschäftigung möglich ist und diese Aufgaben den Interessen der Gemeinde und auch den eigenen Vorstellungen entspricht. Der Gemeinderat Emmen ist grundsätzlich daran interessiert, dass seine Mitglieder in den verschiedenen Organisationen (SoBZ, VLG Vorstand, VLG Bereiche, REAL, LuzernPlus, Spitex

etc.) die Interessen der Gemeinde und vor allem auch das Know-how und die Erfahrungen seiner Mitglieder aktiv einbringen können. Die Gemeinde Emmen ist durch die Einsitznahme von Mitgliedern des Gemeinderates in verschiedenen Gremien rechtzeitig und vollumfänglich über zukünftige Projekte informiert und kann durch diese Mandate die Kenntnisse und Erfahrungen optimal einbringen und vor allem auch die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinde frühzeitig abschätzen sowie notwendige Veränderungen direkt initiieren. Die Anfragen für die Einsitznahme in den verschiedensten Organisationen und Gremien orientieren sich an den Bedürfnissen und an bestehenden Vakanzten sowie an den Kompetenzen der Gemeinderatsmitglieder. Mit Ausnahme des VLG hat sich der Gemeinderat Emmen bisher nicht proaktiv um solche Mandate beworben. Einzig die Statuten des Spitex-Vereines Emmen sehen vor, dass der Gemeinderat Emmen einen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand hat. Bei allen anderen Organisationen sind die Einsitznahmen des Gemeinderates Emmen jeweils mit der aktuell engagierten Person verbunden.

d) Gemäss der seit 2000 geltenden Praxis beschliesst der Gemeinderat Emmen jeweils zu Beginn der Legislatur in Anwendung von Art. 42 der Gemeindeordnung und in Anwendung von Art. 1 - 4 des Besoldungsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates über die Direktionszuteilung und die Pensen. Auch die Zuweisung von weiteren Aufgaben, ausserhalb der bestehenden Pensen der Mitglieder des Gemeinderates, wird, soweit bekannt und möglich, ebenfalls befunden. Seit 2000 gilt daher die Regelung, dass Einnahmen und Spesen aus Mandaten als Abgeltung für zusätzlichen Aufwand (ausserhalb des 80 %-Pensums) privat zugewiesen werden.

e) Gleichzeitig genehmigt der Gemeinderat die Verwaltungsratsmandate der Mitglieder des Gemeinderates bei Aktiengesellschaften oder anderen gewinnorientierten Unternehmungen. Weitere private Tätigkeiten werden gemäss bisheriger Praxis, ohne Kenntnisnahme der Entschädigungen, zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat führt für alle Mitglieder eine Liste, welche sämtliche Nebenbeschäftigungen unterteilt in öffentliche Mandate, private Mandate, Politik, Gesellschaft, Organisationen und Mitgliedschaften erfasst. Diese Liste wird im Internet publiziert und Veränderungen werden laufend nachgeführt.

f) Aktuell werden die Verwaltungsrats honorare für die Gemeinderäte, welche in den Verwaltungsrat der gemeindeeigenen Betagtenzentren Emmen AG delegiert werden, direkt an die Gemeinde ausbezahlt. Dies wurde damit begründet, dass die damit verbundenen Aufgaben bei der Tätigkeit als Gemeinderat weggefallen sind. Die Aufgaben der Verwaltungsräte bei den Betagtenzentren Emmen AG sind durch das Gemeinderatspensum abgedeckt. Die Tätigkeiten und die Mitwirkung in verschiedenen gemeindenahen Organisationen (z.B. Vorstand REAL; Vorstand LuzernPlus; Vorstand VLG; Regionalgruppenleitung Bereich VLG; Verwaltungsratsmandat Auto AG Rothenburg; Vorstand Spitex-Verein; Regionalkonferenz Umwelt; Regionalkonferenz Kultur; Bibliotheksverband; Delegierte SoBZ; Verbandsleitung SoBZ) müssen die betroffenen Mitglieder des Gemeinderates Emmen ausserhalb des 80%-Pensums erledigen. Daher werden die unterschiedlich ausgestalteten Entschädigungen (Spesen; Sitzungsgelder; Entschädigungen) jeweils direkt dem jeweiligen Mitglied des Gemeinderates von den Organisationen überwiesen. Verschiedene Mandate werden nicht entschädigt (z.B. Stiftungsrat akku; Verwaltungsrat Fernwärme Emmen AG (neu Fernwärme Luzern AG); Stiftungsrat Schmid Jungbürgerstiftung; diverse Regionalkonferenzen; Konferenz der Gemeindepräsidenten; ZiSG-Delegierte).

g) Eine Umfrage im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz der Agglomeration Luzern hat ergeben, dass in den Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Horw, Malters und Meggen ähnliche Regelungen bestehen. In der Gemeinde Kriens sind 40% der Entschädigungen aus Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Gemeinderatsmandat direkt verbunden sind, der Gemeindekasse abzuliefern. Bei allen anderen Entschädigungen, welche nicht direkt mit dem Mandat als Gemeinderat von Kriens verbunden sind, steht die Entschädigung der engagierten Person direkt zu. In der Stadt Luzern fliessen diejenigen Entschädigungen, die direkt oder indirekt eine Abordnung der Stadt Luzern darstellt, in die Stadtkasse, wobei zu berücksichtigen ist, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Luzern ein Vollamt ausüben.

h) Der Gemeinderat Emmen vertritt die Auffassung, dass die heutige Praxis den Vorgaben der bestehenden Reglemente entspricht und damit die Vereinbarkeit des Gemeinderatsmandates mit weiteren Tätigkeiten privater oder öffentlicher Natur ermöglicht. Massgebend ist dabei, dass für alle Gemeinderatsmitglieder 80%-Pensen entschädigt werden. Bei Vollämtern müssten die mit dem Mandat als Gemeinderat verbundenen Tätigkeiten, welche neben einem Vollpensum zulässig wären, markant auf zwingende Aufgaben reduziert werden. In allen Fällen ist aber dafür zu sorgen, dass die Zuteilung weiterer Aufgaben auch immer mit der Aufgabe und den Belastungen als Gemeinderat zumutbar und verträglich bleibt.

### **3. Zu den Forderungen der Motionäre**

1. Der Umgang mit Nebeneinkünften der Gemeinderäte aus Mandaten im Auftrag der Gemeinde Emmen ist in einem separaten Reglement oder im Besoldungsreglement festgelegt. Über dieses Reglement befindet der Einwohnerrat.

Der Einwohnerrat Emmen ist für den Erlass von Reglementen zuständig. Der Gemeinderat Emmen will die bisherige Praxis explizit in das Besoldungsreglement überführen und wird dem Einwohnerrat eine entsprechende Anpassung des Reglementes zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiten. Im Grundsatz soll darin festgehalten werden, dass der Gemeinderat sämtliche Nebenbeschäftigungen seiner Mitglieder zur Kenntnis nehmen soll und diese in einer aktuell nachzuführenden Liste zu publizieren hat. Über die Verwendung der Entschädigungen der direkt mit dem Gemeinderatsmandat verbundenen Nebenbeschäftigungen soll der Gemeinderat im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde und des betroffenen Gemeinderatsmitgliedes entscheiden. Dabei soll ausdrücklich festgehalten werden, ob solche Tätigkeiten innerhalb des Gemeinderatspensums oder in der frei verfügbaren Zeit ausgeübt werden. Folgerichtig müssten die damit verbundenen Entschädigungen an die Gemeinde überwiesen werden oder könnten privat vereinnahmt werden. Der Gemeinderat soll zudem im Einzelfall auch eine teilweise Abgeltung vorsehen können. Dies für den Fall, dass für diese Tätigkeit auch Ressourcen der Gemeindeverwaltung (Sekretariat etc.) genützt werden. Es ist aber dabei vor allem auch zu beachten, dass mit einer neuen Regelung keine Ungleichbehandlungen zwischen Nebentätigkeiten in privaten Organisationen (eigene Firma, Kanzlei, Praxis, VR-Mandate) und den für die Gemeinde auch wichtigen Mitwirkungen in den gemeindenahen Organisationen (z.B. REAL, VLG, Spitex, Bibliotheksverband, Gemeindeverbände etc.) entstehen, indem die Übernahme von privaten Mandaten bei einer Abgabepflicht gemeindenaher Aufgaben deutlich attraktiver würden.

2. Sämtliche Nebenbeschäftigungen der Gemeinderäte aus Mandaten im Auftrag der Gemeinde Emmen werden offengelegt und auf der Homepage der Gemeinde Emmen gut ersichtlich veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird verbindlich im Reglement vorgeschrieben.

Bereits heute werden die Nebenbeschäftigungen und Mandate der Mitglieder des Gemeinderates vollumfänglich und weitergehender offengelegt und auf der Homepage der Gemeinde Emmen veröffentlicht. Der Gemeinderat wird diese Verpflichtung zur Offenlegung aber ebenfalls ins Reglement übernehmen.

3. Im Reglement ist festzuhalten, dass sämtliche nebenberuflichen Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder durch den Gesamtgemeinderat genehmigt werden müssen. Dieser hat dabei insbesondere den schätzungsweisen Zeitaufwand und allfällige Interessenkonflikte zu prüfen.

Bereits heute übernehmen die Mitglieder des Gemeinderates nur Aufgaben, welche sie kompetent ausüben können und sich mit dem Hauptamt als Gemeinderat in Einklang bringen lassen. Diese Forderung der Motionäre geht jedoch zu weit. Der Gemeinderat hat in Ziff. 1 vorstehend vorgeschlagen, eine Regelung zu erlassen, dass der Gemeinderat alle Nebenbeschäftigungen zur Kenntnis nehmen soll. Bei den Entschädigungen ist ebenfalls unter Abwägung aller Interessen zu entscheiden. Hier spielt auch die gemeinderatsinterne Kontrolle und diese ist nicht so eng zu formulieren. Die Mitglieder des Gemeinderates verfügen über ein 80%-Hauptamtpensum und wenn ein Gemeinderat in seiner übrigen Arbeitszeit beispielsweise für eine eigene Firma oder eine gemeinnützige Organisation tätig sein will, sollte eine solche Nebenbeschäftigung nicht von einer Genehmigung des Gesamtgemeinderates abhängig sein. Eine Offenlegung sämtlicher Nebenbeschäftigungen und Mandate jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates gegenüber dem Gesamtgemeinderat und die Zustimmungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung sind ausreichend. Es ist auch zu beachten, dass beispielsweise Ärzte und Anwälte basierend auf den Berufsregeln die Patientendaten und auch Mandatsverhältnisse nicht offen legen dürfen und damit bei diesen Berufen die Eigenverantwortung entscheidend ist. Es ist auch in weiteren Tätigkeiten immer auch eine Frage der Eigenverantwortung, dass die Mitglieder des Gemeinderates keine Tätigkeiten ausüben, welche mit der Tätigkeit als Gemeinderat nicht vereinbar sind. Auch die Parteien sind bei der Auswahl und der Selektion der Kandidierenden gefordert. Zudem können auch die Stimmberechtigten jeweils alle vier Jahr Korrekturen vornehmen. Diese Regelung würde auch dazu führen, dass nach den Wahlen neu gewählte Mitglieder des Gemeinderates bereits bestehende Aufgaben, welche den Wählenden bekannt sind, nachträglich vom Gemeinderat bewilligen lassen müsste. Dies ist aus der Sicht des Gemeinderates nicht praktikabel und würde auch dazu führen, dass Kandidierende bis zu einer Wahl nicht wüssten, ob sie bisherige Mandate weiterführen können. Künftige Gemeinderatsmitglieder wissen heute schon im Vorfeld, dass die Einsitznahme in den Verwaltungsrat von eigenen Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen auch die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates voraussetzt (Art. 42 Abs. 2 GO). In der bisherigen Praxis hat das zu keinen

Problemen geführt und die Inhaber von eigenen Firmen konnten ihre Tätigkeiten weiterführen.

### **Schlussfolgerung**

Die Nebenbeschäftigungen und auch die Übernahme von Mandaten der Mitglieder des Gemeinderates, welche im Zusammenhang mit der Gemeinde stehen, werden in konstanter Praxis bereits im Sinne der Motionäre geregelt. Der Gemeinderat kennt die Tätigkeiten der Mitglieder des Gemeinderates und die Übernahme von Mandaten erfolgt immer in Absprache mit dem Gemeinderat. Der Gemeinderat wird bei Überweisung dieser Forderung der Motionäre diese Regelungen in ein Reglement überführen und gemäss den vorstehenden Ausführungen umsetzen. Der Gemeinderat ist bereit, die Forderungen der Ziff. 1 und 2 entgegenzunehmen (teilweise Überweisung der Motion). Die Forderung in Ziff. 3 der Motion beantragt der Gemeinderat abzulehnen. Der Gemeinderat beantragt deshalb zusammenfassend die teilweise Überweisung der Motion.

Emmenbrücke, 3. Juni 2015

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber